

Landkreis Rostock

Der Landrat

Kreisordnungsamt
Sachgebiet Ausländerangelegenheiten
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan



E-Mail: aufenthalt@lkros.de

Eingegangen am:

Antrag auf Abgabe und Beglaubigung einer Verpflichtungserklärung

Bitte beachten Sie:

Die Abgabe der Verpflichtungserklärung ist nur möglich, wenn die eingeladene Person den gewöhnlichen Aufenthalt im **Landkreis Rostock** nehmen wird. Alle mit einem * gekennzeichneten Punkte im Antragsformular müssen – soweit zutreffend – mit entsprechenden Nachweisen belegt werden. Zudem sind Ausweiskopien in Farbe beizufügen. Unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden.

Bei der Abgabe einer gesamtschuldnerischen Verpflichtungserklärung, muss dieser Antrag jeweils von beiden Ehepartnern ausgefüllt und eingereicht werden.

Sollten Sie aktuell Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder dauerhaft erwerbsgemindert sein und daher Leistungen nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehen, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung **nicht** möglich.

1. Allgemeine Angaben Verpflichtungsgeber/in

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum, Geburtsort	Familienstand
Staatsangehörigkeit	Geschlecht
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Wohnort
Telefonnummer	E-Mail-Adresse

Angaben zum Ausweisdokument (Zutreffendes bitte ankreuzen)

<input type="checkbox"/> Aufenthaltserlaubnis* und Nationalpass*	Dokumentennummern
<input type="checkbox"/> Niederlassungserlaubnis* und Nationalpass*	Dokumentennummern
<input type="checkbox"/> Personalausweis* oder <input type="checkbox"/> Nationalpass* (nur bei deutschen Staatsangehörigen)	Dokumentnummer

2. Bonitätsprüfung Verpflichtungsgeber/in

aktuell ausgeführter Beruf	
Anzahl unterhaltspflichtiger Personen ¹	
durchschnittlicher Nettoverdienst bei Angestellten <small>nachzuweisen durch Lohnnachweise der letzten 3 Monate</small>	
Nettoeinkommen Monat 1*	
Nettoeinkommen Monat 2*	
Nettoeinkommen Monat 3*	
durchschnittliche monatliche Einkünfte bei selbstständig/freiberuflich Tätigen* <small>nachzuweisen durch letzten Steuerbescheid, BWA des Dezembers nach Steuerbescheid und aktuelle BWA</small>	
Renteneinkünfte*	
Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung* <small>nachzuweisen durch Mietvertrag und Kontoauszüge über Geldeingänge</small>	
sonstige Einkünfte*	
Höhe der Darlehensverpflichtungen*	
sonstige Verbindlichkeiten* <small>(Steuerschulden, Rückzahlung an Gläubiger etc.)</small>	
bereits bestehende Verpflichtungserklärung(en) ^{*2}	

3. Unterbringung

<input type="checkbox"/> Unterbringung des Gastes/der Gäste im Wohnraum der verpflichtenden Person.	
<input type="checkbox"/> Unterbringung des Gastes/der Gäste in extern angemietetem Wohnraum unter folgender Adresse:	
Wohnungskosten*:	Versicherungskosten*:

¹ Zu den unterhaltsberechtigten Personen gehören Ehegatten (auch frühere), Lebenspartner (auch frühere) und Verwandte in gerade Linie (insbesondere Kinder unter 25 Jahren, wenn sie sich nicht selbst versorgen können). Hierbei ist **nicht** relevant, ob sich diese Personen ebenfalls im Bundesgebiet aufhalten. Ehepartner/innen mit einem Einkommen von mehr als 300,00 € können außer Betracht bleiben.

² Hier ist die Summe der Garantiebeträge bereits abgegebener und noch gültiger Verpflichtungserklärungen anzugeben. Eine andere Möglichkeit besteht darin, Gäste aus früheren Verpflichtungserklärungen in die aktuelle Verpflichtungserklärung mit aufzunehmen.

4. Angaben zur eingeladenen Person (Verpflichtungsnehmer/in)

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum, Geburtsort	Geburtsland
Staatsangehörigkeit	Geschlecht
Familienstand	Seriennummer Nationalpass*
Adresse im Heimatland	

Besteht ein verwandtschaftliches Verhältnis zum/zur Verpflichtungsgeber/in?

<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja, folgendes:
-------------------------------	---

Begleitende/r Ehepartner/in

Familienname	Vorname(n)
Geburtsdatum, Geburtsort	Geschlecht
Staatsangehörigkeit	Seriennummer Nationalpass*

Begleitende Kinder der eingeladenen Person

(Hinweis: Für Kinder über 18 Jahre ist ein eigener Antrag zu stellen.)

	Familienname	Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht	Passnummer
1						
2						
3						
4						

5. Aufenthaltsdauer der eingeladenen Person im Bundesgebiet

Der tatsächliche Aufenthalt kann und darf hiervon abweichen und richtet sich nach der Erteilung des Visums im Ausland durch Entscheidung der Deutschen Botschaft.

vom	bis
Zweck des Aufenthalts	

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben. Meine angegebenen Vermögensverhältnisse entsprechen der Wahrheit.

Gegebenenfalls:

Ich bestätige außerdem, dass mein oben angegebenes Beschäftigungsverhältnis ungekündigt ist beziehungsweise ich weiterhin die angegebene selbstständige/freiberufliche Tätigkeit ausübe.

X

Ort, Datum und Unterschrift Verpflichtungsgeber/in

Mir ist bekannt, dass ich mich durch Abgabe der vorgenannten Erklärung dazu verpflichte, die Kosten des Lebensunterhalts für die Person/en zu tragen, deren Einreise ins Bundesgebiet durch diese Erklärung ermöglicht wird.

Ich bin bei Ausgabe der Verpflichtungserklärung über den Umfang der Verpflichtung belehrt worden. Das heißt, ich bin verpflichtet, die Kosten des Lebensunterhalts zu tragen und muss gegebenenfalls weitere Kosten nach Umfang der §§ 66 und 67 des Aufenthaltsgesetzes tragen.

Folgende Belehrungen sind mir ausgehändigt worden:

- Belehrung über den Umfang, die Dauer, sowie die Möglichkeiten der Vollstreckung gegebenenfalls gegen mich gerichteter Forderungen
- Belehrung über die Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im Visa-Informationssystem (VIS)

Hinweis zur Datenerhebung

Die Angaben zur Verpflichtungserklärung sind freiwillig.

Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer persönlichen Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1a Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit §§ 86 ff. Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen habe und ihr zustimme.

X

Ort, Datum und Unterschrift Verpflichtungsgeber/in

Bearbeitungsvermerke der Ausländerbehörde

Antrag entgegengenommen am _____ durch _____

Erklärung Verpflichtungsgeber/in liegt vor

Einkommensnachweise liegen vor

Bonitätsprüfung erfolgt

Nummer der Verpflichtungserklärung _____

Behördenvermerk _____

Gebühren gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV _____

X

Ort, Datum und Unterschrift Sachbearbeiter/in

Ausländerbehörde: _____

Erklärung der/des Verpflichtungserklärenden vor der Ausländerbehörde zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

vom: _____

Nr.: _____

Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt eines Ausländers/einer Ausländerin einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, zum Beispiel Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat, im Hotel oder in einer durch öffentlich-rechtlichen Träger gestellten Unterkunft) sowie Kosten für ärztliche Leistungen, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch des Ausländers/der Ausländerin beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der/Die Verpflichtungserklärende hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden beziehungsweise die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen. Das Vorliegen ausreichenden Krankenversicherungsschutzes wird unabhängig von der Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Rahmen des Visumverfahrens geprüft und ist eine Voraussetzung für die Visumerteilung.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind zum Beispiel Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), eventuell Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrundeliegenden Aufenthaltstitels auf den Aufenthaltszeitraum von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Einreise oder bei bereits im Bundesgebiet aufhaltigen Ausländern/Ausländerinnen ab Erteilung des Aufenthaltstitels im Bundesgebiet und schließt auch Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts ein.

Die Verpflichtung endet vor Ablauf von fünf Jahren mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltswitz durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde. Die Verpflichtung erlischt nicht vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren, wenn ein Asylverfahren angestrebt wird. Dies gilt auch dann, wenn das Asylverfahren mit der Asylenerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder des subsidiären Schutzes positiv abgeschlossen beziehungsweise wenn ein Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des Kapitels 2 des Aufenthaltsgesetzes erteilt wird.

Für Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen (vergleiche § 66 Abs. 1 AufenthG), haftet der/die Verpflichtungserklärende zeitlich unbegrenzt.

3. Vollstreckbarkeit

Für die aufgewendeten öffentlichen Mittel besteht ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Dieser wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Der Erstattungsanspruch kann im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (zum Beispiel bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vergleiche § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 2g Aufenthaltsverordnung (AufenthV) und gegebenenfalls Art. 9 Nr. 4 f in Verbindung mit Art. 23 Abs. 1 VIS-VO gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass zusätzlich zur Vorlage des Originals eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt dieser Belehrung verstanden und einen Abdruck davon erhalten habe.



Ort, Datum und Unterschrift Verpflichtungsgeber/in

Belehrung zur Speicherung und Nutzung der Antragsdaten im VIS

Verpflichtungserklärung Nr. _____

Name

Personalausweis-/Reisepassnummer

Vorname(n)

Geburtsdatum und -ort

Meine Kontaktdaten (Vor- und Nachname, Anschrift) und (sofern einschlägig) die Kontaktdaten meines Unternehmens oder meiner Organisation (Name und Anschrift des Unternehmens/der Organisation sowie Vor- und Nachname der jeweiligen Kontaktperson) werden nach Artikel 9 Nummer 4f der Verordnung (EG) Nr. 767/2008 vom 9. Juli 2008 (VIS-Verordnung, ABl. EG L 218/60 vom 13.8.2008) zur Prüfung des Visumantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, erhoben und für höchstens fünf Jahre im Visa-Informationssystem (VIS) gespeichert. Das Fehlen einzelner oder aller Daten führt zur Unwirksamkeit dieser Verpflichtungserklärung und kann die Ablehnung des Visumsantrags der Person(en), für die die Verpflichtungserklärung abgegeben wird, zur Folge haben.

Die Visumbehörden und die für die Visumkontrolle an den Außengrenzen und in den Mitgliedstaaten des Schengenraums zuständigen Behörden sowie die Einwanderungs- und Asylbehörden in den Schengen-Mitgliedstaaten haben während dieser fünf Jahre Zugang zu den im VIS gespeicherten Daten,

- um Visumanträge zu prüfen und zu entscheiden,
- um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die rechtmäßige Einreise in das Gebiet und den rechtmäßigen Aufenthalt im Gebiet der Mitgliedstaaten erfüllt sind,
- um Personen zu identifizieren, die diese Voraussetzungen nicht beziehungsweise nicht mehr erfüllen,
- um Asylanträge zu prüfen und
- um zu bestimmen, wer für die Prüfung vorgenannter Asylanträge zuständig ist.

Zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer und anderer schwerer Straftaten (vergleiche für Deutschland: § 3 des VIS-Zugangsgesetzes) haben von den Schengen-Mitgliedstaaten benannte Behörden und Europol im Einzelfall auf schriftlichen oder elektronischen Antrag hin Zugang zum VIS nach Maßgabe von Artikel 3 Absatz 1 der VIS-Verordnung. Die Abfrage erfolgt über zentrale Zugangsstellen, die dafür verantwortlich sind, dass die Zugangsvoraussetzungen und Verfahren des Beschlusses 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 (ABl. EU L 218/129 vom 13.8.2008) eingehalten werden.

Die für die Verarbeitung personenbezogener Daten im VIS verantwortliche Behörde nach Artikel 41 Absatz 4 der VIS-Verordnung in Deutschland ist das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass ich berechtigt bin, in jedem Schengen-Mitgliedstaat eine Auskunft zu erhalten, welche Daten über mich im VIS gespeichert sind und von welchem Mitgliedstaat diese Daten an das VIS übermittelt worden sind. Außerdem ist mir bekannt, dass ich beantragen kann, mich betreffende unrichtige Daten zu berichtigen und mich betreffende unrechtmäßig gespeicherte Daten zu löschen. Die Berichtigung oder Löschung wird von dem Mitgliedstaat durchgeführt, der die mich betreffenden Daten an das VIS übermittelt hat. Informationen über die Verfahren zur Ausübung dieser Rechte liefert mir auf Wunsch das Bundesverwaltungsamt, D-50728 Köln, EU-VIS@bva.bund.de. Mir ist bekannt, dass diese Rechte auch bestehen, wenn die Verpflichtungserklärung von einem Unternehmen oder einer Organisation abgegeben wird.

Die in Deutschland zuständige Stelle für Beschwerden hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, der/die unter folgender Adresse erreichbar ist:

Der oder die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Husarenstraße 30
D-53117 Bonn
Deutschland
Tel.: +49 (0)228-997799-0
Fax: +49 (0)228-997799-550
E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de
Webseite: www.bfdi.bund.de

X

Ort, Datum und Unterschrift Verpflichtungsgeber/in

—

—

—

Informationen

nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung	Ansprechpartner
Landkreis Rostock Der Landrat Am Wall 3-5 18273 Güstrow www.landkreis-rostock.de	Kreisordnungsamt Sachgebiet Ausländerangelegenheiten Herr Tessin Telefon: 03843/755-32999 E-Mail: abh@lkros.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Landkreis Rostock Datenschutzbeauftragter Am Wall 3-5 18273 Güstrow	Telefon: 03843/755-30001 E-Mail: datenschutz@lkros.de

Zweck der Datenverarbeitung:

- Erfüllung der Aufgaben gemäß Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und nach ausländerrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:

- § 86 Aufenthaltsgesetz; § 2 AZR-Gesetz

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten zur Antragsbearbeitung bereitzustellen.

Mögliche Folgen der Nichtbereitstellung bzw. Zurückhaltung von personenbezogenen Daten sind:

Bearbeitung von Anträgen sowie aller ausländerrechtlichen Ersuchen nicht möglich.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- bei Notwendigkeit: Bundes-, Landes-, Sozial-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden sowie alle weiteren Behörden welche mit der Ausführung des Aufenthaltsgesetzes bzw. weiterer ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen betraut sind

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation zum Zeitpunkt der Erhebung:

nein ja

Wenn ja, weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1f beziehungsweise Art. 14 Abs. 1 f DS-GVO

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Die Speicherdauer für die erhobenen Daten richtet sich unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen nach Art. 5 Abs.1e DS-GVO in Verbindung mit § 91 AufenthG.

Information zu Betroffenenrechten

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz zu erheben.

Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin,
Tel.: 0385/59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.